

Schweizerisches Bundesblatt.

XX. Jahrgang. III.

Nr. 35.

1. August 1868.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die h. eidgenössischen Rätthe, betreffend den
Postvertrag mit Oesterreich.

(Vom 20. Juli 1868.)

Titel.

Die Reformen im Postwesen, welche durch die Postverträge der deutschen Staaten unter sich vom 23. November 1867 eingetreten sind, haben durch einen gleichzeitigen Vertrag mit Oesterreich auch im letztern Staate Eingang gefunden, und es war, nachdem die schweizerisch-deutschen Postverträge von Lindau vom April 1852 als der Abänderung verfallen erkannt worden, die Veranlassung gegeben, unmittelbar nach Abschluß eines Postvertrages mit dem Norddeutschen Bunde und den drei süd-deutschen Staaten vom 11. April 1868 auch mit Oesterreich in Unterhandlung zu treten, und auf gleiche Grundlagen einen Vertrag abzuschließen, um im Verkehr mit dem ganzen Gebiete dieser Staaten eine einheitliche Regulirung der Postverhältnisse einzuleiten.

Die im Mai 1868 in Wien von dem Schweiz. Geschäftsträger Herrn v. Tschudi geführten Unterhandlungen haben nun wirklich einen Postvertrag erzielt, welcher mit dem Berlinervertrage vom 11. April d. J. übereinstimmt und den wir unter einigen zur Begründung dienenden Erläuterungen hiermit unter Begleit des bezüglichen Vollziehungsreglements, eines Anhanges und eines Schlußprotokolls den eidgenössischen Rätthen vorzulegen die Ehre haben.

Wir können in unserm Berichte über den Vertrag uns um so kürzer fassen, als dessen Inhalt, mit Ausnahme der durch örtliche Verhältnisse und den Münzfuß bedingten Besonderheiten, dem Berliner-Vertrage, wie erwähnt, genau folgt und über die Einzelheiten des letztern Vertrages in unserer Botschaft vom 2. Juli 1868 und deren Beilagen die umfassendste Motivirung gegeben ist; auch werden die bezüglichen Berichte des Bevollmächtigten in Wien vorgelegt, durch welche über einzelne hervortretende Punkte im Weiteren Erläuterungen gegeben sind.

Im Einzelnen heben wir nun vorerst hervor, daß die Briestage von 25 Rappen in der Schweiz, welche im Berliner-Vertrage festgesetzt ist, in österreichischer Währung zunächst dem Satz von 10 Neukreuzern (7 Kreuzer süddeutsche Währung oder 2 Sgr.) entspricht. In der Drucksachtagz, die für die Schweiz mit 2 Rappen, für Oesterreich mit 2 Neukreuzern beziffert wird, tritt eine bedeutende Ungleichheit ein. Wenn die schweizerische Postverwaltung großen Werth darauf legte, im Verkehre mit Oesterreich den nämlichen Satz beizubehalten, welcher mit dem Nordbunde und Süddeutschland besteht, so begründet die österreichische Verwaltung ihre Forderung von 2 Neukreuzern mit dem Argumente, daß sie für den österreichisch-schweizerischen Verkehre den nämlichen Satz beanspruche, welcher zwischen Oesterreich und dem Norddeutschen Bunde u. maßgebend ist. Die Richtigkeit dieser Folgerung ist nicht zu bestreiten, und wir entnehmen daher aus der Vertragsabweichung nicht weitem Anstand, da die stärkere Tagbelastung nicht auf das schweizerische Publikum fällt.

Der Transit in geschlossenen Briefpostsendungen über Oesterreich und die Schweiz ist gegenseitig auf ähnlichen Fuß gestellt worden wie im Berliner-Vertrage, mit der Verbesserung, daß die Gebühr für Oesterreich, ohne Unterschied der dritten Länder, mit 20 Rappen für 30 Gramme Briefe und 100 Rappen für 1000 Gramme Drucksachen und Waarenmuster vereinbart worden ist. Der österreichischen Postverwaltung wird die schweizerische Transitroute voraussichtlich nur in der Richtung Feldkirch-Basel dienen, und etwa für die vorarlbergischen Korrespondenzen mit einigen Gegenden Italiens, da diese Postverwaltung für den größten Theil ihrer Korrespondenzen durch die Brennerbahn den direkten Anschluß an die italienischen Posten gewonnen hat. Die Schweiz kann dann in die Lage kommen, von diesem Transitrechte zum Verkehre mit Schweden, Norwegen, Dänemark, Rußland und den Donaufürstenthümern Gebrauch zu machen.

Die österreichischen Posten hatten bisher mit andern Verwaltungen weder Postanweisungen noch Nachnahmen ausgewechselt, und erst durch den Vertrag vom 23. November 1867 mit dem Norddeutschen Bunde und den süddeutschen Staaten diesen Verkehrszweig eingeführt. Nur

mit Schwierigkeit konnte man es dahin bringen, Postanweisungen und Nachnahmen im Verkehre mit der Schweiz aufzunehmen, und immerhin nur unter dem im Schlußprotokoll, Art. 1, gestellten Vorbehalte, daß der Zeitpunkt der Einführung von den Postverwaltungen der k. k. Staaten zu bestimmen sein werde. Wenn man die Eigenthümlichkeit der Münzverhältnisse in Oesterreich in Betracht zieht, so verschwindet das Befremdliche dieses Vorbehaltes. Auch wird es bei der Veränderlichkeit des Kurses der effektiven Silbergelder kaum zu vermeiden sein, daß die Aufgeber von Postanweisungen hin und wieder in etwelchen Kursverlust gerathen, dessen Uebernahme die Postverwaltung zum Voraus ablehnen muß.

Analog dem im Berlinervertrag angenommenen Verhältnisse von 28 Kreuzern süddeutsch oder 8 Sgr. für 1 Franken werden im Verkehr mit Oesterreich 40 Neukreuzer einem Franken gleich gerechnet, wobei zwar, gleich wie im Vertrag mit Deutschland, dem Silberwerthe des Frankens nicht ganz vollständige Würdigung zu Theil wird. Für die monatliche Berichtigung der Rechnungen über die Geldanweisungen dient der mittlere Börsenkurs des betreffenden Monats (Reglement S 41), wodurch der Regel nach die Ausgleichung jener Werthe wieder eintreten dürfte.

Ueber den Ausführungsmodus dieses Vertrages ist ebenfalls ein Reglement mit Anhang gleichzeitig vereinbart worden, von welchem in der Beilage Mittheilung erfolgt, und es werden auch über die Einrichtung der beiderseitigen Grenzpostkurse nähere Verabredungen zu treffen sein, worüber die Verhandlungen noch nicht gleichzeitig mit dem Vertrage erledigt werden konnten.

Der Bundesrath stellt nun den Antrag, mittelst eines Beschlusses nach dem nachfolgenden Entwurfe diesem Postvertrage und dem Schlußprotokoll die vorbehaltene Genehmigung zu ertheilen.

Bern, den 20. Juni 1868.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schick.

Beschlußentwurf

betreffend

den Postvertrag mit Oesterreich.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 20. Juli 1868,
betreffend den Abschluß eines Postvertrages mit Oesterreich vom 15.
Juli 1868;

nach Einsicht des erwähnten Postvertrages und des bezüglichen
Schlußprotokolls;

in Anwendung von Art. 74, Ziffer 5 der Bundesverfassung,

beschließt:

1. Dem in Wien am 15. Juli 1868 zwischen der schweizerischen
Eidgenossenschaft und den k. k. Staaten von Oesterreich und Ungarn
abgeschlossenen Postvertrage und dem bezüglichen Schlußprotokoll vom
15. Juli 1868 wird hiemit die vorbehaltene Genehmigung erteilt.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses
beauftragt.

Botschaft des Bundesrathes an die h. eidgenössischen Räthe, betreffend den Postvertrag mit Oesterreich. (Vom 20. Juli 1868.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	35
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.08.1868
Date	
Data	
Seite	1-4
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 850

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.